



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 027-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.47

Eingereicht am: 04.03.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
de Quervain (Bern, GRÜNE)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)
Fischer (Bätterkinden, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Anpassung am Förderprogramm für Gebäudesanierungen: Verlängerung der Sanierungsfrist und Möglichkeit von Teilsanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Sanierungsfrist für Gebäude im Förderprogramm auf 10 Jahre zu verlängern
2. Fördermittel nach definierten Teilschritten der Gesamtsanierung (z. B. Fensterersatz) an die Eigentümer auszusahlen
3. Teilsanierungen von Gebäuden im Förderprogramm finanziell gleichwertig zu fördern

Begründung:

Im Kanton Bern werden Sanierungen der Gebäudehülle über den GEAK-Klassenaufstieg gefördert. Gebäude werden vor und nach der Sanierung gemäss dem GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) beurteilt (Kategorie A bis G). Nur Klassenaufstiege von mindestens 2 Klassen werden nach erfolgter Sanierung finanziell gefördert. Zwingende Voraussetzung für die Auszahlung einer Förderung ist die Abwicklung der Sanierung innerhalb von drei Jahren (in Ausnahmefällen innerhalb von vier Jahren).

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass vor einer Sanierung ein Gesamtsanierungskonzept gemäss GEAK erstellt wird. Dadurch werden die einzelnen Sanierungsmassnahmen besser aufeinander abgestimmt.

In der Praxis stellt das vorliegende Förderprogramm jedoch viele Eigentümer vor unlösbare Finanzierungs- und Umsetzungsprobleme (insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben). Zudem ist die kurze Umsetzungsdauer auch aus steuerlicher Sicht für den Eigentümer wenig attraktiv.

Dies führt dazu, dass Sanierungen aufgeschoben oder gar nicht umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können.

Eine Verlängerung der Sanierungsfrist, die Ausschüttung der Fördermittel nach Teilschritten und die finanzielle Unterstützung von Teilsanierungen würden es weniger bemittelten Eigentümern erlauben, Sanierungen durchzuführen. Dies führt zu einer Erhöhung der Sanierungsrate bei Gebäuden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Erhöhung der Sanierungsrate von Gebäuden unterstützt die Umsetzung der kantonalen und nationalen Energiestrategie.

Verteiler

– Grosser Rat